

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 154/10 B

L 6 U 4526/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 1782/05 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

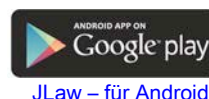
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. April 2010 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S , Sch , beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Zwar kann als Verfahrensmangel ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Grundgesetz*, § 62 SGG) gerügt werden, wenn das Gericht eine überraschende Entscheidung getroffen hat, weil es sich auf einen bislang nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt gestützt und damit dem Rechtsstreit eine Wende gegeben hat, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht rechnen musste (*vgl BSG vom 2.9.2009 - B 6 KA 44/08 R - Juris RdNr 17 mwN, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Insoweit genügt es aber nicht, zu behaupten, es habe eines vorherigen Hinweises durch das LSG bedurft, wenn es dem Gutachten von Dr. S. nicht folgen wollte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht grundsätzlich nicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN*). Das LSG entscheidet nach seiner freien Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Infolgedessen ist auch die behauptete Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren nicht hinreichend bezeichnet.
- 4 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

